

CH_VB 20011468 vom 15. Juni 1983

Bundesverwaltung, 1983-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011468__td_

FR: CH_VB 20011468 du 15 juin 1983

IT: CH_VB 20011468 del 15 giugno 1983

Volltext

15. Juni 1983 N 756 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1983/84 #ST# Siebente Sitzung - Septième séance Mittwoch, 15. Juni 1983, Vormittag Mercredi 15 juin 1983, matin 8.00h
Vorsitz - Présidence: Herr Eng 83.014 Doppelbesteuerungsabkommen mit Sri Lanka
Double imposition. Convention avec le Sri Lanka Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Februar 1983 (BBI I, 1168) Message et projet d'arrêté du 16 février 1983 (FF I, 1143)
Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Herr Risi-Schwyz unterbreitet namens der Wirtschaftskommission folgenden schriftlichen Bericht: Die Schweiz und Sri Lanka unterzeichneten am 11. Januar dieses Jahres ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuer. Ein Versuch, schon 1970 zu einem Vertragsabschluss zu kommen, scheiterte, weil Sri Lanka nach der Paraphierung des Abkommensentwurfes neue Forderungen, insbesondere auf dem Gebiet des Informationsaustausches, erhob, die von der Schweiz nicht akzeptiert werden konnten. Das vorliegende Abkommen enthält keine Informationsaustauschklausel. Der Anstoss zur Wiederaufnahme der Verhandlungen ging von Sri Lanka aus und muss im Zusammenhang mit der von diesem Land seit einiger Zeit verfolgten Politik, ausländische Investitionen zur Verwirklichung wichtiger Entwicklungsprojekte anzuziehen, gesehen werden. Das Abkommen bewegt sich im Rahmen der Grundsätze der schweizerischen Doppelbesteuerungspolitik gegenüber den Entwicklungsländern, die in der bundesrätlichen Botschaft vom April 1973 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad und Tobago enthalten sind und die gegenüber diesen Ländern gewisse Konzessionen erlauben. Im Aufbau und Inhalt folgt das neue Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1977, wobei die einzige bemerkenswerte Abweichung darin besteht, dass Vergütungen für Dienstleistungen unter gewissen Umständen auch im Quellenstaat besteuert werden können, wobei diese Steuer auf 5 Prozent des Bruttobetrag der Vergütungen begrenzt wird. Die Steuersätze, die im Abkommen dem Quellenstaat für die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zugestanden werden, sind, verglichen mit den Forderungen anderer Entwicklungsländer, recht bescheiden. So beträgt die Quellensteuer bei Dividenden bei Streubesitz 15 und bei den wichtigeren Beteiligungen 10 Prozent; bei Zinsen beträgt sie 10 und bei Zinsen für Bankdarlehen 5 Prozent; bei Lizenzgebühren wird schliesslich eine Quellensteuer von 10 Prozent erhoben. Für die in Sri Lanka verbleibende Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung. Doppelbesteuerungsabkommen sind immer mit einer Einbusse an Steuereinnahmen verbunden. Diese dürften für uns aber nicht gross ins Gewicht fallen, da die bisherigen Investitionen von Sri Lanka in der Schweiz sehr bescheiden waren. Hingegen wird die pauschale Steueranrechnung einige, allerdings mangels geeigneter Unterlagen schwer schätzbare Verluste bringen. Ein Ausgleich wird aber insofern wieder hergestellt, indem künftig die aus Sri Lanka stammenden Einkünfte

in der Schweiz mit dem Bruttobehtrag besteuert werden können, woraus sich eine allgemeine Erhöhung des steuerbaren Einkommens ergeben wird. Die Kantone und die interessierten Wirtschaftskreise stimmten im Vernehmlassungsverfahren dem Abkommen mit grosser Mehrheit zu. Die einstimmige Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss über das Doppelbesteuerungsabkommen mit Sri Lanka zuzustimmen. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 99 Stimmen (Einstimmigkeit) An den Ständerat -Au Conseil des Etats #ST# 83.023 Alkoholverwaltung. Voranschlag 1983/84 Régie des alcools. Budget 1983/1984 Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. April 1983 Message et projet d'arrêté du 13 avril 1983 Bezug bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Länggassstrasse 31, Bern S'obtiennent auprès de la Régie fédérale des alcools, Länggassstrasse 31, Berne Herr Kunz unterbreitet namens der Kommission für Gesundheit und Umwelt den folgenden schriftlichen Bericht: Der Voranschlag der Betriebsrechnung der Alkoholverwaltung für 1983/84 sieht einen Ertragsüberschuss von 272,8 Millionen Franken vor. Im Geschäftsjahr 1981/82 war ein Überschuss von 280,2 Millionen Franken erzielt worden. Der für 1983/84 budgetierte Ertragsüberschuss liegt somit 7,4 Millionen Franken unter jenem Ergebnis. Bei diesem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass im Jahre 1981/82 konjunkturbedingt höhere Einnahmen zu verzeichnen waren. Beim Aufwand wird mit geringeren Kosten für die brennlose Verwertung von Kartoffeln gerechnet (verglichen mit der Rechnung 1981/82). Für Bauten und Betriebseinrichtungen werden Zahlungskredite von 2,514 Millionen Franken beantragt, davon 450 000 Franken Projektionskredit für die Sanierung und Erweiterung der Bauten der Alkoholverwaltung in Bern. Dieser Kredit bleibt bis zum Entscheid des Bundesrates in

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Doppelbesteuerungsabkommen mit Sri Lanka Double imposition. Convention avec le Sri Lanka In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.014 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1983 - 08:00 Date Data Seite 756-756 Page Pagina Ref. No 20 011 468 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.